

Urteil

LG Hannover, §§ 847, 823, BGB
**50.000,- DM Schadensersatz und
Schmerzensgeld sowie Verpflichtung zum
Ersatz aller materiellen und immateriellen
zukünftigen Schäden nach sexuellem
Missbrauch**

1.) 50.000,- DM Schmerzensgeld bei fortgesetztem sexuellen Missbrauch eines Mädchens im Alter von 11 bis 15 Jahren durch den Stiefvater unter Berücksichtigung schwerer posttraumatischer Belastungsstörungen sowie einer im Alter von 15 Jahren verursachten Schwangerschaft mit Schwangerschaftsabbruch.

2.) Eine erneute Beweisaufnahme ist vor dem Zivilgericht nicht erforderlich, wenn der Beklagte wegen eines Teils der ihm vorgeworfenen Fälle des sexuellen Missbrauchs rechtskräftig verurteilt ist und insoweit ein Teilgeständnis abgegeben hat.

3.) Kommt es im Rahmen des sexuellen Missbrauchs zur Schwangerschaft der Klägerin, genügt ein pauschales Bestreiten seiner Erzeugerschaft durch den Beklagten nicht.

Urteil des Landgerichts Hannover vom 20.2.2001 – 14 O 1248/00

(Leitsätze der Redaktion)

Mitgeteilt von RAin Inga Theune, Hannover